

## BETREUUNGSVERFAHREN

## Nicht am Verfahren beteiligten Geschwistern steht keine Beschwerdebefugnis zu

Ist ein Angehöriger aus dem privilegierten Personenkreis des § 303 Abs. 2 FamFG im ersten Rechtszug eines Betreuungsverfahrens nicht beteiligt worden, steht ihm kein Recht auf Beschwerde zu unabhängig davon, aus welchen Gründen die Beteiligung im ersten Rechtszug unterblieben ist. (BGH 20.11.14, XII ZB 86/14, Abruf-Nr. 174543, Leitsatz der Redaktion).

### Sachverhalt

Der 70-jährige Betroffene leidet an einer fortschreitenden Demenz, wegen derer er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Am 25.2.10 erteilte er seiner Schwester B eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht. Im April 2012 haben drei Brüder des Betroffenen die Einrichtung einer Betreuung angeregt. Das AG hat eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt, der zufolge keine Veranlassung bestehe, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht anzuzweifeln, und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht erforderlich erscheine. Noch am Tag des Eingangs der Stellungnahme hat das AG die Einrichtung einer Betreuung durch Beschluss abgelehnt, weil sie im Hinblick auf die erteilte Vorsorgevollmacht nicht erforderlich ist.

Die Stellungnahme der Betreuungsbehörde und der Beschluss des AG sind den Brüdern nicht zur Kenntnis gegeben worden; sie sind im amtsgerichtlichen Beschluss auch nicht als Verfahrensbeteiligte aufgeführt. Das LG hat die von den Brüdern eingelegte Beschwerde nach Beweisaufnahme über die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Vollmachterteilung zurückgewiesen. Ihre Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

### Entscheidungsgründe

Nach § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG steht u.a. den Geschwistern des Betroffenen das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung im Interesse des Betroffenen nur zu, wenn sie im ersten Rechtszug an dem Verfahren beteiligt worden sind. War dies nicht der Fall, steht ihnen nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung das Recht der Beschwerde unabhängig davon nicht zu, aus welchen Gründen die Beteiligung im ersten Rechtszug unterblieben ist (BGH FamRZ 14, 1099).

### Praxishinweis

Angehörige des Betroffenen müssen, wenn sie nicht von Amts wegen zu dem Verfahren hinzugezogen werden (§ 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG), durch die Stellung eines entsprechenden Antrags gemäß § 7 Abs. 3 FamFG während des ersten Rechtszugs vorgreiflich auf ihre Verfahrensbeteiligung hinwirken und, sollte der Antrag abgelehnt werden, das hierfür vorgesehene Rechtsmittel einlegen. Erst wenn auf diesem Weg die Verfahrensbeteiligung erreicht wurde, erhält der Angehörige die Beschwerdebefugnis nach § 303 Abs. 2 FamFG gegen die betreuungsrechtliche Entscheidung (BGH FamRZ 11, 966).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 174543

Schwester hat  
Generalvollmacht,  
Brüder wollen  
Betreuung

Brüder wurden  
weder informiert,  
noch als Verfahrens-  
beteiligte aufgeführt

Ohne Verfahrens-  
beteiligung kein  
Beschwerderecht

Angehörige müssen  
aktiv auf Verfahrens-  
beteiligung  
hinwirken

FAHRERLAUBNIS

## Ältere Menschen und das Führen von Kraftfahrzeugen

von RA Thomas Stein, FA Erbrecht und Familienrecht, Limburg/Lahn

| Ältere Menschen hegen oft Bedenken, ob sie noch als Führer eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen sollen oder ob es besser angezeigt wäre, den Führerschein abzugeben und damit auf die Fahrerlaubnis zu verzichten. |

### Grundlagen

Allein wegen seines Alters muss niemand darauf verzichten, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Das Gesetz sagt hierzu in den §§ 2, 3 StVG:

#### ■ Aussagen in § 2 und § 3 StVG

- **§ 2 StVG:** Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.
- **§ 3 StVG:** Die Fahrerlaubnisbehörde muss die Fahrerlaubnis entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

### Körperliche und geistige Voraussetzungen

Alter ist keine Krankheit. Es gehört jedoch zu den unausweichlichen biologischen Folgen, dass die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter abnimmt, was insbesondere die Reaktionsschnelligkeit, Aufmerksamkeit und die geistige Verarbeitungsgeschwindigkeit angeht.

Nach der Rechtsprechung kann starker Altersabbau die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mindern, was aber unter Umständen auch durch besondere Fahrerfahrung und geringere Risikobereitschaft ausgeglichen werden kann (Fries/Wilkes/Lössel, Fahreignung, 2. Aufl., S. 160).

Die Statistik besagt, dass nach Jahren und Fahrerfahrung ältere Kraftfahrer beispielsweise weniger Unfälle aufzuweisen haben als die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen. Dies gilt selbst für die Gruppe der über 75-jährigen Kraftfahrer. Nach einer Untersuchung der Universität Denver/USA gehören ältere und alte Kraftfahrer zu den sichersten auf den Straßen der USA. In Deutschland sind 1995 Zahlen veröffentlicht worden, wonach die Beteiligung von Kraftfahrern über 65 Jahren an Verkehrsunfällen unter 7 Prozent liegt, während ihr Bevölkerungsanteil mehr als 16 Prozent ausmacht (Wetterling u.a., zfs 95, 161).

Reaktionsfähigkeit nimmt im Alter ab

Altersabbau kann durch Erfahrung und Umsichtigkeit kompensiert werden

Statistisch gesehen haben ältere Fahrer weit weniger Unfälle